EIDGEN. AMT FÜR



GEISTIGES EIGENTUM

PATENTSCHRIFT

Patent Nr. 18623

2. Januar 1899, 12¹/₂ Uhr p.

Klasse 57

Georg LUGER, in Charlottenburg-Berlin (Deutschland).

Selbstthätig wirkende, besonders feststellbare Schloßsicherung an Selbstladewaffen.

Die modernen Schußwaffen, insbesondere Faustschußwaffen, bei welchen die für das Öffnen, Laden, Spannen und Schließen der Waffe, behufs Schußbereitschaft, erforderlichen Bewegungen durch den bei der Schußabgabe erfolgenden Rückstoß veranlaßt werden, machen, sofern sie ihren Zweck voll erfüllen sollen, eine stete Feuerbereitschaft zur Voraussetzung.

Um diese stete Feuerbereitschaft aber in der Hand weniger geübter oder weniger kaltblütiger Schützen nicht auch zu steter Gefahr werden zu lassen, ist es unerläßlich, die Abgabe des Schusses von Bedingungen abhängig zu machen, welche der Schütze erst bewußt oder unbewußt zu erfüllen hat, und hierdurch die Gefahr einer vorzeitigen zufälligen Entladung zu beseitigen.

Zu diesen Bedingungen gehören in erster Linie Sicherungen, bei welchen unter Federwirkung stehende, passend angeordnete Hebel oder dergl. Elemente die das Abfeuern der Waffe veranlassenden Organe, wie Hahn, Schlagbolzen und dergl., solange feststellen, bis sie beim richtigen Erfassen der Waffe zwecks Schussabgabe durch die Hand des Schützen selbst ausgelöst werden, worauf als-

dann das Schießen ungehindert beginnen und seinen Fortgang nehmen kann, soweit dies die besonderen Konstruktionseigentümlichkeiten der Waffe bedingen.

Diese eben skizzierten Sicherungen allein würden ihren Zweck jedoch nur in unvollkommener Weise erfüllen, weil bei ihnen nicht allen den vielen Zufälligkeiten Rechnung getragen ist, die für das unbeabsichtigte Losgehen einer geladenen und gespannten Waffe bestimmend werden können. Geladen und gespannt muß aber eine Waffe, die als Rückstoßlader verwertet werden soll, stets sein, weil sonst der Hauptzweck derselben, die stete Feuerbereitschaft und schnelles andauerndes Schießen, verfehlt wäre. Ist die Waffe aber geladen und gespannt, so können unvermeidliche Erschütterungen, wie sie beim Marsch oder durch Stürze und dergl. immer vorkommen, insbesondere beim Tragen der Waffe in der Hand, sehr leicht die Ursache werden, daß ein Schuß trotz der vorhandenen vorerwähnten Sicherungen zur Unzeit losgeht. Auch würde eine nur derartig gesicherte Waffe zu demselben Einwand berechtigen, den man bisher hauptsächlich gegen die Einführung selbstspannender Revolver für Militärzwecke erhoben hat, nämlich, daß sie in der Hand gehalten eine stete Gefahr für den Träger selbst sowie auch für seine Umgebung bildet.

Zur Hintanhaltung der letztangeführten Mängel besitzt nun die den Gegenstand der Erfindung bildende automatische Schloßsicherung an Selbstladewaffen Sperrteile, um die automatisch wirkenden Sicherungsorgane selbst je nach Erfordnernis durch eigenen Handgriff noch besonders feststellen und dadurch dann nur mit Bewußtsein, d. h. mit Absicht, wieder freigeben zu können.

Die Wirkungsweise des Erfindungsgegenstandes ist nachstehend an Hand einiger Ausführungsbeispiele erläutert.

Bei den hier veranschaulichten Ausführungsformen der Erfindung ist:

Fig. 1 eine linke Seitenansicht einer Rückstoßpistole mit unverdeckten, in voller Wirkung stehenden, automatischen Sicherungsteilen und Sperrteilen der letzteren,

Fig. 2 ein achsialer Horizontalschnitt derselben,

Fig. 3 ein Querschnitt in Richtung x-x derselben, von rechts (rückwärts) gesehen,

Fig. 4 eine der Fig. 1 gleiche Ansicht, jedoch mit außer Wirkung gestellten Sicherungsteilen während der Schußabgabe,

Fig. 5 ein achsialer Horizontalschnitt von Fig. 4,

Fig. 6 ein Querschnitt nach y-y der Fig. 4 von rechts (rückwärts) gesehen,

Fig. 7 eine ähnliche Ausführung, jedoch mit etwas geänderter Anordnung der Sicherungsteile.

Bei diesen Ausführungen befindet sich — entsprechend der vorhanden gedachten Spannund Abzugsvorrichtung der Waffe — an der Seite des Gehäuses C ein daumenartiges Organ s, das um den Stift s^1 drehbar ist und unter steter Wirkung einer Feder s^2 immer längs der Begrenzung k^2 nach oben über die Stützfläche k^3 der Abzugsstange k entgegen deren Bewegung greift und dieselbe hierbei sohemmt, daß der vom Abzugsstollen k^1 an der Nase e^1 gespannt gehaltene Schlagbolzen e stets positiv festgehalten ist und durch alleiniges Andrücken der Abzugszunge z, welche den

Druck vermittelst des Doppelhebels a auf die seitlich gelagerte, horizontal schwingende Abzugsstange k überträgt, nicht vorschnellen, bezw. die Schußabgabe nicht erfolgen kann, insolange das Sicherangsorgan s nicht außer Eingriff gebracht wird.

Hierdurch ist die Waffe selbstthätig bereits teilweise gesichert. Um aber die insoweit erfolgte Schloßsicherung gleichfalls ohne besondere Handbewegung außer Eingriff bringen zu können, werden Organe angewendet, die je nach Anordnung in Wirkung treten, so beispielsweise bei den in Fig. 1-6 veranschaulichten Einrichtungen der nach hinten vorstehende um den Stift d2 schwingende Hebel d, welcher beim Schießen gleichzeitig und in Verbindung mit dem hierbei üblichen festen Umfassen des Griffes C eingedrückt wird, dadurch mit der Nase d¹ auf das Sperrstück s wirkt und dieses entgegen der Spannung seiner Feder s² von der Abzugsstangenanlage k³ herunterdrückt, so daß eine Freistellung der vorher selbstthätig festgestellten Abzugsstange k erfolgt und dieselbe vermittelst der Abzugszunge z und des Doppelhebels a vom Schlagbolzen zum Abschwingen gebracht, bezw. der Schuß abgegeben werden kann.

In ähnlicher Weise ist der Vorgang bei der Ausführung nach Fig. 7, wo der Drücker d bei Umfassen des Griffes C mit den Fingern von vorne beeinflußt wird und mit der Stange d^1 entgegen dem Federdruck von s^2 das Sperrstück s außer Eingriff bringt.

Die gezeichneten Sperrteile zum besonderen Feststellen der selbstthätig wirkenden Schloßsicherung sind nachstehend beschrieben:

Bei der in Fig. 1 und 4 dargestellten Ausführungsform befindet sich an dem Entsicherungshebel d ein entsprechend angebrachter Knopf $d^{\rm I}$, der mit der Schleppfeder $d^{\rm II}$ in einem passenden Schlitz des erwähnten Hebels und über dem festen Material des Griffes C gleitend ab- und aufwärts geschoben werden kann und mittelst der in Rasten eingreifenden Schleppfeder in den zwei zukommenden Stellungen fixiert wird. Andererseits ist im Material des Griffes C eine Ausnehmung $C^{\rm I}$ vorgesehen, in welche der Knopf $d^{\rm I}$ eintreten kann,

wenn er sich gegenüber befindet. Steht nun, wie Fig. 1 zeigt, der Knopf d¹ oberhalb der Ausnehmung C1 und am festen Material des Griffes C, so kann der Entsicherungshebel d bei noch so festem Umfassen des Griffes nicht eingedrückt und daher das mit ihm durch Gabelung oder sonst passend gelenkig verbundene, die Abzugsstange k sperrende Stück s nicht bethätigt werden, so daß die selbstthätige Schloßsicherung noch durch die eigens vorgenommene Verschiebung des Knopfes d^I besonders festgestellt ist. Die so erfolgte Feststellung des nach rückwärts hervorstehenden Entsicherungshebels d gewährt auch den wesentlichen Vorteil, daß der Schütze sogleich beim Umfassen des Griffes den Stand der Sicherung zu fühlen vermag und sich danach richten kann. Wird der Knopf hingegen in die punktiert angedeutete Stellung heruntergeschoben, so bleibt die automatisch eingetretene Schloßsicherung gegen unwillkürliche Auslösung der Abzugsvorrichtung durch Anstoßen, Fallen und dergl. immer solange in Wirkung, bis der Hebel d, wie in Fig. 4 ersichtlich, eingedrückt wird, womit dann die Bethätigung der Abzugsteile dem Willen des Schützen freisteht.

Selbstverständlich sind die verschiedenen Ausführungsformen passend zur jeweiligen Gestalt der Waffen eingerichtet, so können z. B. die Knöpfe d^t, anstatt durch Verschiebungen derselben oder Teilen davon und Eintritt in das Material des Griffes, zwecks Verdrehens und entsprechenden Wirkens mit Ansätzen und Aussparungen versehen sein. Wie mannigfaltig solche Ausführungen sein können, zeigt Fig. 7, bei welcher die Achswelle $d^{\rm III}$ des Hebelknopfes d^{I} zur Feststellung des automatisch wirkenden Sperrstückes s dient, indem letzteres bei der gezeichneten Stellung auf das vorhandene Material d^{III} der Hebelwelle zu stehen kommt und dadurch unbeweglich ist, während beim Drehen des Hebelknopfes d¹ nach vorwärts derart, daß die Fläche der an der Hebelwelle vorgesehenen Aussparung d^{IV} dem Sperrstück s gegenübersteht, dieses wieder die erforderliche freie Beweglichkeit zur Entsicherung der Abzugsteile erhält. Dieser Drehhebel wird gleichfalls in beiden Stellungen am besten durch passende Federwirkung fixiert. Ebenso wie man die Einrichtungen zur besonderen Feststellung der selbstthätigen Sicherung verschiedenartigen denselben Zweck bewirkenden Änderungen unterziehen kann, können auch die Anordnungen zur selbstthätigen Schloßsicherung mehrfach geändert werden, so unter anderem in vorteilhafter Weise zur Vermeidung der Teile z. B. der mit dem Sperrstück s zusammen wirkende und gabelartig oder sonst gelenkig verbunden gedachte Druckhebel d durch Herstellung eines Organes allein, das weiter unten im Griff C angelenkt wird und einerseits bis hinauf zum Schloß reicht, hier ebenso wie das Sperrstück s unter passend vorgesehener Federwirkung stets über die Abzugsstange greift, andererseits aber wieder nach rückwärts, ähnlich dem Druckhebel d, teilweise hervorsteht, um beim Umfassen des Griffes nach vorwärts gedrückt und außer Eingriff von den Abzugsteilen gebracht werden zu können.

Endlich können die das Außereingriffstellen der selbstthätigen Sperrteile bewirkenden Drücker d bei Gewehren auch an der Kolbenkappe oder passend zur Hand im Vorderschaft angebracht sein und die dieselben feststellenden Vorrichtungen, wie $d^{\rm I}$, immer damit so vereint werden, daß die zu ihrer Bethätigung erforderlichen Griffe nicht zu weit ab davon vorgenommen werden müssen.

PATENT - ANSPRUCH:

Eine selbstthätig wirkende, besonders feststellbare Schloßsicherung an Selbstladewaffen,
bei welcher einerseits unter dem Einfluß steter
Federwirkung die Bewegung der Abzugsteile
sperrende, andererseits dieselben beim Anschlagen der Waffe wieder freistellende Organe mittelst durch besondere Bethätigung
wirkender Sperrteile noch eigens so festgestellt
werden können, daß ohne deren mit besonderem Handgriff zu erfolgende Freistellung eine
unabsichtliche Schußabgabe nicht erfolgen
kann.

Georg LUGER.
Vertreter: E. BLUM & Co, in Zürich.

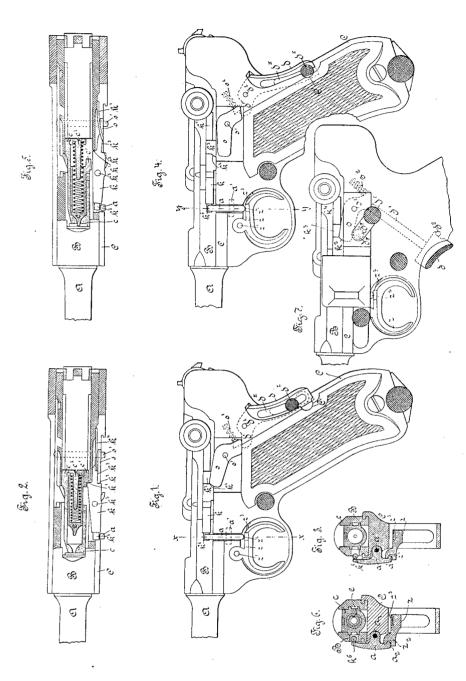


Fig. 2.

